



Tätigkeitsbericht 2024

Schweizerisches Rechnungslegungsgremium
für den öffentlichen Sektor

www.srs-cspcp.ch

Inhalt

| | |
|---|----|
| 1. Auftrag des SRS-CSPCP | 1 |
| 2. Weiterentwicklungen des HRM2 | 1 |
| 2.1 Im Jahr 2024 verabschiedete Weiterentwicklungen | 1 |
| Anhang C des Handbuchs HRM2 – Finanzkennzahlen: Definitionen und Berechnung | 1 |
| Auslegungen zu den Fachempfehlungen..... | 1 |
| Antworten auf häufig gestellte Fragen (Frequently Asked Questions FAQ) | 1 |
| Kontenrahmen und funktionale Gliederung | 2 |
| 2.2 Erwartete Weiterentwicklungen im Jahr 2025 | 2 |
| Überarbeitung der Fachempfehlung 08 zu den Vorfinanzierungen und den Spezialfinanzierungen | 2 |
| Fachempfehlung 14 zur Geldflussrechnung | 2 |
| FAQ zur Bilanzierung von gemischt genutzten Vermögenswerten..... | 2 |
| FAQ zur Verbuchung von Kulturgütern | 2 |
| Kontenplan und funktionale Gliederung..... | 2 |
| 3. Umsetzung von HRM2 in den Kantonen und Gemeinden | 3 |
| 4. Vernehmlassungen | 9 |
| 4.1 IPSAS..... | 9 |
| 5. Entwicklungen in anderen Bereichen..... | 9 |
| 5.1 IPSAS..... | 9 |
| 5.2 Swiss GAAP FER..... | 10 |
| 5.3 Finanzstatistik | 11 |
| 6. Organisation und Tätigkeiten des SRS-CSPCP | 12 |
| 6.1 Delegiertenversammlung..... | 12 |
| 1. Sitzung vom 21. Februar 2024..... | 13 |
| 2. Sitzung vom 3. Juni 2024 | 13 |
| 3. Sitzung vom 9. September 2024 | 13 |
| 4. Sitzung vom 16. Dezember 2024 | 14 |
| 6.2 Arbeitsgruppen | 14 |
| Arbeitsgruppe «IPSAS» | 14 |
| Arbeitsgruppe «Kontenrahmen» | 14 |
| Ad-hoc Arbeitsgruppe «Spezialfinanzierungen-Fonds-Vorfinanzierungen»..... | 15 |
| 6.3 Geschäftsleitung und Sekretariat..... | 15 |
| 6.4 Delegierte | 16 |
| 6.5 Jahresrechnung 2024 | 17 |
| 6.6 Ausblick 2025..... | 17 |

Beilagen

- Liste der Delegierten per 31. Dezember 2024
- Fachempfehlungen
 - Fachempfehlung 18 Finanzkennzahlen – Auszug aus dem Anhang C des Handbuchs HRM2 (Juni 2024)
- Auslegungen zu den Fachempfehlungen
 - Auslegung zur Fachempfehlung 03 – Sachaufwand, Entschädigungen und Beiträge (Juni 2024)
- Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ):
 - OECD-Mindestbesteuerung (September 2024)
- Stellungnahmen an das IPSAS Board:
 - ED 86 Exploration for and Evaluation of Mineral Resources
 - ED 87 Stripping Costs in the Production Phase of a Surface Mine (Amendments to IPSAS 12)
 - ED 88 Arrangements Conveying Rights Over Assets (Amendments to IPSAS 47 and IPSAS 48)
 - ED 89 Amendments to Consider IFRIC Interpretation
 - ED 90 Amendments to IPSAS as a Result of the Application of IPSAS 46, Measurement
 - ED 91 Limited-scope Updates to First-time Adoption of Accrual Basis International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) (Amendments to IPSAS 33)
- Modalitäten von HRM2 beim Bund, den Kantonen und Gemeinden (Zusammenstellung der gewählten Optionen)
- Jahresrechnung 2024
- Revisionsbericht Jahresrechnung 2024
- Kontenrahmen HRM2 Version 17 vom 16.12.2024

1. Auftrag des SRS-CSPCP

Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP) fördert die einheitliche, vergleichbare und transparente Rechnungslegung der öffentlichen Gemeinwesen der Schweiz. Es beobachtet insbesondere die Tendenzen bei der Umsetzung der Fachempfehlungen zum Harmonisierten Rechnungslegungsmodell der zweiten Generation für die Kantone und Gemeinden HRM2 sowie die Rechnungslegung des Bundes und erarbeitet Auslegungen auf Praxisfragen von grundlegender Bedeutung im Zusammenhang mit der Rechnungslegung im öffentlichen Sektor.

Das SRS-CSPCP wurde 2008 geschaffen. Träger sind das Eidgenössische Finanzdepartement und die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren. Das SRS-CSPCP ist eine einfache Gesellschaft.

2. Weiterentwicklungen des HRM2

2.1 Im Jahr 2024 verabschiedete Weiterentwicklungen

Anhang C des Handbuchs HRM2 – Finanzkennzahlen: Definitionen und Berechnung

Das SRS-CSPCP hat die Berechnung einiger Finanzkennzahlen (laufender Aufwand, laufender Ertrag) aufgrund von Differenzen, die bei der Anwendung der Auslegung zur Fachempfehlung 08 festgestellt wurden, angepasst.

Gemäss der Auslegung zur Fachempfehlung 08 vom 15. Dezember 2011 soll der Abschluss der Spezialfinanzierungen im Eigenkapital über die Kontengruppen 901 (9010 für einen Ertragsüberschuss, 9011 für einen Aufwandüberschuss) erfolgen. Die Kontengruppen 351 Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital und 451 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital sollten dazu nicht verwendet werden. Das SRS-CSPCP stellte fest, dass nur eine Minderheit der öffentlichen Gemeinwesen der Schweiz die Kontengruppen 901 für den Abschluss verwenden. Die Mehrheit der Kantone und Gemeinden verwenden nach wie vor die Kontengruppen 351 und 451.

Der Vorschlag zur Anpassung der Berechnung der erwähnten Finanzkennzahlen wurde von der Delegiertenversammlung des SRS-CSPCP am 3. Juni 2024 angenommen. Er wurde an die Fachgruppe für kantonale Finanzfragen (FkF) übermittelt, welche ihn zuhanden der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK-CDF) weitergeleitet hat. Die FDK-CDF hat diesen Vorschlag in ihrer Plenarversammlung vom 31. Januar 2025 angenommen.

Auslegungen zu den Fachempfehlungen

Auslegung zur Fachempfehlung 03 – Sachaufwand, Entschädigungen und Beiträge

Das SRS-CSPCP hat eine Auslegung verabschiedet, die die Unterscheidung zwischen Entschädigungen, Subventionen und Sachaufwand verdeutlicht. Diese Auslegung zur Fachempfehlung 03 erläutert zudem die Verbuchungsmodalitäten, die sich aus dieser Unterscheidung ergeben. Die Arbeiten waren seit längerem im Gang und ihr Abschluss hing zudem zum Teil von den Überlegungen des Bundes zu seinem eigenen Kontenrahmen ab (der auch auf dem Kontenplan HRM2 basiert).

Antworten auf häufig gestellte Fragen (Frequently Asked Questions FAQ)

Eine Rubrik „FAQ“ ist auf der Homepage des SRS-CSPCP verfügbar. Dort findet man Antworten auf häufig gestellte Fragen (*Frequently Asked Questions*), die aber zu spezifisch sind, als dass eine Auslegung zu einer Fachempfehlung gerechtfertigt werden kann.

Kontenrahmen und funktionale Gliederung

Im Jahr 2024 hat die Arbeitsgruppe Kontenrahmen diverse Anfragen zum Kontenplan behandelt und beantwortet. Die Änderungen wurden Ende 2024 von der Delegiertenversammlung des SRS-CSPCP verabschiedet. Die aktuelle Version des Kontenrahmens und der Funktionalen Gliederung ist auf der Homepage des SRS-CSPCP verfügbar (auf Deutsch, Französisch und Italienisch). Sie ist ebenfalls diesem Bericht angehängt.

2.2 Erwartete Weiterentwicklungen im Jahr 2025

Das SRS-CSPCP erhält regelmässig verschiedene Anfragen in Bezug auf die Rechnungslegung. Die folgenden Themen sind im Moment auf seinem Arbeitsprogramm.

Überarbeitung der Fachempfehlung 08 zu den Vorfinanzierungen und den Spezialfinanzierungen

Die Fachempfehlung 08 behandelt Vor- und Spezialfinanzierungen. Das SRS-CSPCP stellt fest, dass es ähnliche Sachverhalte wie Fonds, Legate oder Stiftungen gibt. Das Handbuch HRM2 enthält dazu nur lückenhafte Informationen. Infolgedessen werden diese von den verschiedenen öffentlichen Gemeinwesen oft unterschiedlich verbucht. Es besteht also Bedarf, diese Begriffe und die Umstände, unter denen diese Sachverhalte verwendet werden können, zu definieren und die sich daraus ergebenden Verbuchungsmodalitäten zu präzisieren. Letztere sind unterschiedlich, je nachdem, ob diese Elemente in der Bilanz unter dem Eigenkapital (Kontengruppe 29) oder unter den Verbindlichkeiten (Kontengruppe 209) auszuweisen sind. Das SRS-CSPCP erwägt daher, eine Überarbeitung der Fachempfehlung 08 vorzuschlagen.

Fachempfehlung 14 zur Geldflussrechnung

Das SRS-CSPCP wurde darauf aufmerksam gemacht, dass in der bestehenden Fassung der Fachempfehlung 14 der Begriff des Nettoumlaufvermögens, der in die Berechnung des Geldflusses aus betrieblicher Tätigkeit nach der indirekten Methode einfließt, nicht einheitlich verwendet wird. Dies führt zu Diskrepanzen zwischen dem Text der Fachempfehlung und den angehängten Beispielen. Das SRS-CSPCP hat daher beschlossen, diese Ungenauigkeit zu beheben und somit eine bessere Übereinstimmung zwischen dem Text und den Beispielen zu gewährleisten. Da, je nach Ausgang der Diskussion zur Verbuchung des Abschlusses der Spezialfinanzierungen und Fonds (siehe Fachempfehlung 08), gewisse Anpassungen bei der Berechnung der Selbstfinanzierung in der Geldflussrechnung nötig sind, wird die revidierte Fachempfehlung 14 zusammen mit der revidierten Fachempfehlung 08 an die FDK weitergeleitet.

FAQ zur Bilanzierung von gemischt genutzten Vermögenswerten

Das SRS-CSPCP wurde angefragt, wie Vermögenswerte - insbesondere Liegenschaften, die gemischt genutzt werden (d.h. um sowohl öffentliche Leistungen zu erbringen als auch einen finanziellen Ertrag zu erwirtschaften) - in der Bilanz zu klassifizieren sind. Das Handbuch HRM2 schweigt sich zu diesem Thema aus und das SRS-CSPCP wird eine FAQ dazu ausarbeiten.

FAQ zur Verbuchung von Kulturgütern

Das SRS-CSPCP wurde angefragt, wie Kulturgüter zu bilanzieren sind. Die Delegierten wollten mit einer Antwort zuwarten, bis die entsprechenden Weisungen im IPSAS-Board genehmigt waren. Mit der Inkraftsetzung von IPSAS 45 zu den Sachanlagen kann nun auch eine FAQ zur Verbuchung von Kulturgütern erarbeitet werden.

Kontenrahmen und funktionale Gliederung

Der Kontenrahmen sowie die funktionale Gliederung werden laufend angepasst, damit sie den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer gerecht werden.

3. Umsetzung von HRM2 in den Kantonen und Gemeinden

Wie gewohnt wurden die 26 Kantone Ende 2024 angefragt, den aktuellen Stand der Umsetzungsmodalitäten von HRM2 auf Kantons- sowie auf Gemeindeebene mitzuteilen. Seit 2018 führen alle Kantone ihre Rechnung nach HRM2. In allen Kantonen führen die Gemeinden ihre Rechnung seit 2024 ebenfalls nach HRM2¹.

Alle Kantone haben geregelt, wie sie die Fachempfehlungen des HRM2 für ihre eigene Rechnungslegung umsetzen. Betreffend die Vorschriften für die Rechnungslegung der Gemeinden umfasst unsere Erhebung alle Kantone mit Ausnahme von Appenzell-Innerrhoden, dessen entsprechende gesetzliche und reglementarische Bestimmungen noch nicht bekannt sind. Die Aufzeichnungen des SRS-CSPCP erlauben es, mit immer grösserer Genauigkeit aufzuzeigen, wie die vorgesehenen Modalitäten des HRM2 befolgt werden. Folgende Beobachtungen können gemacht werden.

- Die verschiedenen Elemente der Jahresrechnung, wie sie in der Fachempfehlung 01 des HRM2 vorgeschlagen werden (gestufte Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung, Anhang), werden in allen Kantonen, auf kantonaler und kommunaler Ebene, umgesetzt.
- Der Kontenrahmen (nach Sachgruppen) und die Funktionale Gliederung sind auf kantonaler und auf kommunaler Ebene eingeführt, wie sie in der Fachempfehlung 03 vorgesehen sind.
- Die Fachempfehlung 05 lässt den Kantonen die Wahl, ab welchem Wert **Rechnungsabgrenzungen** zu verbuchen sind. Bei den Kantonen gibt es grosse Unterschiede. Zwar grenzen alle Kantone die Aufwände und Erträge zwischen den Rechnungsjahren ab, aber die meisten legen keinen Grenzwert fest und grenzen Aufwände und Erträge ab, sobald dies als notwendig erachtet wird. In den Kantonen, die einen Grenzwert festgelegt haben, variiert dessen Höhe zwischen den Kantonen stark. Auf kommunaler Ebene besteht eher die Tendenz, auf Gesetzesstufe keinen Grenzwert festzusetzen.
- Die Fachempfehlung 06 behandelt die **Wertkorrektur eines Vermögenswertes des Verwaltungs- oder des Finanzvermögens** im Falle einer Wertminderung oder Wertzunahme. Laut Fachempfehlung 12 ist das Bewertungs- und Korrekturprinzip unterschiedlich, je nachdem, ob der Vermögenswert zum Verwaltungs- oder zum Finanzvermögen gehört: Sach- und immaterielle Anlagen des Verwaltungsvermögens sind zu ihrem Anschaffungswert zu aktivieren und entsprechend ihrer Nutzungsdauer abzuschreiben. Die Vermögenswerte des Finanzvermögens müssen ebenfalls zum Anschaffungswert aktiviert werden, aber in den folgenden Geschäftsjahren muss dieser Wert korrigiert werden, damit er dem Verkehrswert entspricht.

Die Sach- und immateriellen Anlagen des **Verwaltungsvermögens** werden von allen Kantonen zum Anschaffungswert aktiviert. Allerdings korrigiert nur die Hälfte der Kantone den Bilanzwert dieser Anlagen nachträglich durch Abschreibungen, die sich einzig an der Nutzungsdauer orientieren. Die anderen Kantone gehen unterschiedlich vor. Sie verwenden zusätzliche Abschreibungen oder verfügen über die gesetzliche Grundlage dazu. Wieder andere schreiben die Anlagen über einen viel kürzeren Zeitraum als die Nutzungsdauer ab. Die betroffenen Kantone halten sich daher nicht an die im HRM2 festgelegten Grundsätze. Bei den Gemeinden bewertet etwa die Hälfte

¹ Der Kanton BS hat nur zwei Gemeinden (ausser der Stadt Basel, die in den Buchungskreis des Kantons einbezogen ist). Die Angaben zu den Gemeinden beziehen sich auf die Praxis der Gemeinden Bettingen (Einführung des HRM2 im Jahr 2019) und Riehen (Einführung des HRM2 im Jahr 2024).

ihr Verwaltungsvermögen zu Anschaffungswerten, die über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Fast alle Kantone und Gemeinden weisen das **Finanzvermögen** in ihrer Bilanz zum Verkehrswert aus. Sie haben also ihr Finanzvermögen bei der Einführung zum HRM2 neu bewertet. Die meisten Gemeinwesen aktualisieren diesen Verkehrswert in regelmässigen Abständen, so dass sie den aktuellen Verkehrswert widerspiegeln. Einige Kantone passen die Bilanzwerte jedoch nur nach unten an, wenn der aktuelle Verkehrswert unter den Bilanzwert fällt. Die betroffenen Gemeinwesen halten sich daher nicht an die im HRM2 festgelegten Grundsätze.

- Die Fachempfehlung 07 lässt den Kantonen die Wahl zwischen zwei **Buchungsprinzipien der Steuererträge**. Mehr als die Hälfte der Kantone hat sich für das Soll-Prinzip (Verbuchung bei Rechnungsstellung) entschieden. Die übrigen haben das Steuerabgrenzungs-Prinzip (Verbuchung der für das Jahr effektiv geschuldeten Steuern) gewählt. Auf Gemeindeebene liegt die Tendenz eher bei der Verbuchung nach dem Soll-Prinzip, auch wenn einzelne Kantone von ihren Gemeinden verlangen, dass sie das Steuerabgrenzungs-Prinzip anwenden. Die Gemeinden des Kantons Wallis können zwischen diesen zwei Buchungsprinzipien wählen.
- Die Fachempfehlung 08 des HRM2 lässt den Kantonen die Wahl, **Vorfinanzierungen** vorzusehen oder darauf zu verzichten. Die Hälfte der Kantone behält die Möglichkeit bei, gewisse Investitionsausgaben vorzufinanzieren. In den meisten Kantonen haben die Gemeinden rechtlich die Möglichkeit, ihre Investitionen vorzufinanzieren. Es ist zu erwähnen, dass die Gemeinden des Kantons Schaffhausen ab dem 1. Januar 2024 wieder die Möglichkeit haben, Vorfinanzierungen zu bilden.
- Die Auslegung zur Fachempfehlung 08 besagt, dass der **Abschluss der Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital** über die Abschlusskonten 901x und nicht über die Erfolgsrechnung erfolgen muss. Tatsächlich spiegelt der Saldo dieser Spezialfinanzierungen und Fonds keine Veränderung der Position des Gemeinwesens gegenüber Dritten wider. Er darf daher das Ergebnis nicht beeinflussen. Trotzdem schliessen zwei Drittel der Kantone und der Gemeinden ihre Spezialfinanzierungen und Fonds über die Erfolgsrechnung ab, ohne die Konten 901x zu verwenden. Dies verzerrt das veröffentlichte Ergebnis und erschwert den Vergleich, insbesondere bezüglich einiger Finanzkennzahlen (Selbstfinanzierungsgrad, Zinsbelastungsanteil, Bruttoverschuldungsanteil, Kapitaldienstanteil, Selbstfinanzierungsanteil).² Die Kantone Luzern und Solothurn schliessen ihre Spezialfinanzierungen über das Eigenkapital ab, ohne die Abschlusskonten zu verwenden. Auf Gemeindeebene erfolgt der Abschluss der Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital ebenfalls grösstenteils über die Erfolgsrechnung.
- Die Fachempfehlung 10 lässt die Wahl zwischen zwei Anwendungsarten der **Darstellung der Investitionen in der Bilanz**. Die meisten Kantone haben entschieden, die Investitionen netto zu aktivieren (Investition abzüglich Investitionsbeitrag). Einige Kantone haben jedoch entschieden, die Investitionen brutto zu aktivieren. Die erhaltenen Investitionsbeiträge werden in diesen Kantonen in den Passiven verbucht. Auf Gemeindeebene – mit Ausnahme eines Kantons (FR) – sieht das Gesetz vor, die Investitionen netto zu aktivieren.
- Die Fachempfehlung 10 und die Fachempfehlung 12 überlassen es den Kantonen, eine **Aktivierungsgrenze für ihre Investitionen** festzulegen. Es gibt sehr grosse Unterschiede. In den Kantonen variiert die Aktivierungsgrenze zwischen CHF 5'000 und CHF 3'000'000. Auch auf der kommunalen Ebene kann man grosse Unterschiede

² Die FDK hat in ihrer Sitzung vom 31. Januar 2025 auf Antrag des SRS die Anpassung des Anhangs C «Finanzkennzahlen: Definition und Berechnung» angenommen. Dies soll die Vergleichbarkeit der Kennzahlen in diesem Bereich teilweise verbessern.

feststellen (zwischen CHF 2'000 und CHF 100'000). Diese Unterschiede erschweren die Vergleichbarkeit zwischen den Gemeinwesen, insbesondere die Resultate der Kennzahl 'Investitionsanteil' (Bruttoinvestitionen in Prozent der Gesamtausgaben).

- Die Fachempfehlung 12 lässt die Wahl zwischen zwei **Methoden für die planmässigen Abschreibungen** der Anlagen des Verwaltungsvermögens. Die meisten Kantone haben sich für die lineare Abschreibung nach Nutzungsdauer entschieden. Einige Kantone jedoch wenden die degressive Abschreibung an. Dasselbe gilt für die Gemeindeebene. Ab dem 1. Januar 2024 schreibt der Kanton Thurgau nur noch linear ab (vorher war es möglich, entweder linear oder degressiv abzuschreiben).
- Die Fachempfehlung 12 sieht ausserdem vor, die Anlagen des Verwaltungsvermögens über ihre gesamte Nutzungsdauer abzuschreiben und regelt somit den Abschreibungssatz. So beträgt die **Lebensdauer von Gebäuden** zwischen 25 und 50 Jahren. Dies entspricht einem linearen Abschreibungssatz zwischen 4 und 2% und einem degressiven Abschreibungssatz zwischen 15 und 8%. In der Praxis variiert der Abschreibungssatz stark. Mit wenigen Ausnahmen (BS, SG und ZH) wenden alle Kantone die vom HRM2 empfohlenen Abschreibungssätze an. Die linearen Abschreibungssätze der Gemeinden sind ebenfalls variabel, aber sie bewegen sich alle zwischen 2 und 4%, also im vom HRM2 empfohlenen Wertebereich. Allerdings ist der im HRM2 empfohlene Wertebereich sehr breit, da die Nutzungsdauer mehr als doppelt so lang sein kann. Dies erschwert die Vergleichbarkeit zwischen Gemeinwesen, insbesondere für die Finanzkennzahlen Selbstfinanzierungsgrad, Kapitaldienstanteil und Selbstfinanzierungsanteil.
- Die Fachempfehlung 12 sieht eine **Lebensdauer für Strassen** zwischen 40 und 60 Jahren vor. Dies entspricht einem linearen Abschreibungssatz zwischen 2.5 und 1.67% und einem degressiven Abschreibungssatz zwischen 10 und 7%. In der Praxis werden sehr unterschiedliche Abschreibungssätze festgestellt. Ein gutes Drittel der Kantone schreibt seine Strassen zu einem höheren als den empfohlenen Sätzen ab. Diese Kantone schätzen folglich die Lebensdauer ihrer Strassen kürzer ein, als es das HRM2 vorsieht. Es ist hinzuzufügen, dass vier Kantone (AG, GR, SZ, ZG) ihre Strassen zu 100% abschreiben; dies entspricht einer sofortigen Belastung der Erfolgsrechnung und nicht einer Abschreibung über die Nutzungsdauer. Die Abschreibungssätze sind ebenfalls sehr unterschiedlich in den Gemeinden. Etwa ein Fünftel der Gemeinden schreibt über dem empfohlenen Satz ab.
- Laut Fachempfehlung 12 muss der **Abschreibungsbeginn** mit der Inbetriebnahme der Anlage zusammenfallen. Trotzdem wählen einige Kantone einen anderen Zeitpunkt für den Beginn ihrer Abschreibungen. So schreiben einige Kantone (FR, JU, SZ, TI, VD VS) ihre Anlagen ab Baubeginn ab. Ein Kanton (OW) beginnt die Abschreibungen seiner Anlagen im Jahr nach der Inbetriebnahme. Ab dem 1. Januar 2024 beginnt der Kanton OW die Abschreibungen auf seinen spezialfinanzierten Vermögenswerten ebenfalls bei ihrer Inbetriebnahme. Auf Gemeindeebene schreibt ein Kanton (VS) seine Anlagen ab Baubeginn ab, sechs andere (AG, BL, FR, LU, OW, TI) im Jahr nach der Inbetriebnahme. Die Gemeinden der Kantone BS und SG beginnen mit den Abschreibungen frühestens bei Baubeginn oder spätestens im Jahr nach der Inbetriebnahme.
- Die Fachempfehlung 12 gibt den Kantonen die Möglichkeit, **zusätzliche Abschreibungen** als ausserordentlichen Aufwand im Rahmen der Finanzpolitik zu erfassen. In etwas weniger als der Hälfte der Kantone sieht das Finanzhaushaltsgesetz diese Möglichkeit vor. Etwa die Hälfte der Kantone erlaubt zusätzliche Abschreibungen für ihre Gemeinden. Im Übrigen korrigiert etwas mehr als die Hälfte der Kantone mit diesen zusätzlichen Abschreibungen den Wert einzelner Anlagen direkt nach unten. Dies entspricht nicht den Vorgaben des HRM2, welches vorschreibt, die Verbuchung auf das Anlagenkonto «kumulierte zusätzliche Abschreibungen» (Konto 148 mit

negativem Vorzeichen) vorzunehmen. Auf Gemeindeebene verbucht eine Mehrheit der Kantone, die zusätzliche Abschreibungen vornehmen, diese im Aktivkonto 148 mit negativem Vorzeichen. Die Gemeinden der Kantone Obwalden und Zug haben die Wahl zwischen der Verbuchung über das Konto 148 und derjenigen über das entsprechende Anlagekonto.

- Die Auslegung zur Fachempfehlung 17 empfiehlt die Führung einer **finanzpolitischen Reserve**, um das Resultat der Erfolgsrechnung zu glätten und im Gegenzug auf zusätzliche Abschreibungen zu verzichten. Einige Kantone bevorzugen weiterhin die zusätzlichen Abschreibungen und erlauben die Führung einer finanzpolitischen Reserve nicht. Andere Kantone erlauben weder die eine noch die andere Möglichkeit, währenddessen einige Kantone beide Möglichkeiten erlauben. Schliesslich gibt es Kantone, welche die zusätzlichen Abschreibungen nicht mehr erlauben, an deren Stelle aber eine finanzpolitische Reserve bevorzugen. In den Kantonen, welche ihren Gemeinden erlauben, eine solche Reserve zu führen, machen etwa zwei Drittel der Gemeinden davon Gebrauch.
- Die Fachempfehlung 12 sieht vor, Grundstücke und die darauf errichteten Bauten in der Bilanz getrennt darzustellen. Trotzdem verlangen die reglementarischen Bestimmungen in etwas weniger als der Hälfte der Kantone und in der Hälfte der Gemeinden keine **getrennte Darstellung von Grundstücken und deren Bauten**. In den Kantonen Obwalden und Uri werden Grundstücke und deren Bauten nur getrennt, wenn die Bauten separat vom Grundstück erworben wurden. Dies gilt sowohl auf kantonaler wie auf kommunaler Ebene. Der Kanton Thurgau trennt die Grundstücke von den Bauten ab dem 1. Januar 2024. Im Kanton Wallis haben die Gemeinden die Wahl, die Grundstücke von den Bauten zu trennen oder nicht.
- Die Fachempfehlung 14 des HRM2 gibt den Kantonen die Möglichkeit, in der Geldflussrechnung den **Geldfluss aus operativer Tätigkeit direkt oder indirekt** darzustellen. Mit Ausnahme des Kantons Zug haben sich alle Kantone für die indirekte Methode entschieden, bei der sich der Geldfluss aus operativer Tätigkeit ausgehend vom Ergebnis der Erfolgsrechnung berechnet. Bei den Gemeinden wird ebenfalls die indirekte Methode angewandt. Alle Kantone und ihre Gemeinden stellen den Geldfluss aus Investitionstätigkeit mit der direkten Methode dar.
- Die Fachempfehlung 14 lässt den Kantonen die Möglichkeit, den **Geldfluss aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit** auf zwei Arten darzustellen. Die empfohlene Darstellung sieht vor, dass die zweite Stufe der Geldflussrechnung die Investitionstätigkeit (ins Verwaltungsvermögen) und die Anlagentätigkeit (ins Finanzvermögen) und die dritte Stufe nur die Finanzierungstätigkeit enthalten. Bei der alternativen Darstellung wird nur die Investitionstätigkeit (ins Verwaltungsvermögen) in der zweiten Stufe der Geldflussrechnung erfasst und die Anlagentätigkeit (ins Finanzvermögen) sowie die Finanzierungstätigkeit in der dritten Stufe. Mehr als zwei Drittel der Kantone wählen die empfohlene Darstellung. Ein kleines Drittel wählt die alternative Darstellung. Fast zwei Drittel der Gemeinden stellen ihre Geldflussrechnung ebenfalls auf die empfohlene Art dar, die anderen bevorzugen die alternative Darstellung. Der Kanton Zug erlaubt seinen Gemeinden beide Darstellungen. Ab dem 1. Januar 2024 stellen der Kanton Nidwalden und seine Gemeinden ihre verschiedenen Geldflüsse ebenfalls nach der empfohlenen Methode dar.
- Die Auslegung zur Fachempfehlung 19 sieht die **Auflösung der Neubewertungsreserve des Finanzvermögens** am Ende des ersten Jahres unter HRM2 vor. Die Mehrheit der Kantone, die eine solche Reserve gebildet haben, löst sie tatsächlich zu diesem Zeitpunkt auf. Einige Kantone haben aber entschieden, diese Reserve entweder erst nach zwei bis zwölf Jahren (AI, BE, BL, BS, JU, SH, OW, ZG) oder gar nicht aufzulösen (AR, LU, SH). Der Kanton Neuenburg, sowohl auf Kantons- wie auf Gemeindeebene, hat beschlossen diese Reserve spätestens 2030 aufzulösen.

Die beiden Gemeinden des Kantons Basel-Stadt lösen die Neubewertungsreserve des Finanzvermögens nicht auf die gleiche Weise auf: Die eine löst sie nach dem ersten Jahr auf, die andere sieht keine Auflösung vor. Gewisse Kantone verfügen über keine solche Reserve, da sie entweder das Finanzvermögen bereits vor der Einführung des HRM2 Neubewertet haben oder weil sie ihr Finanzvermögen beim Übergang zum HRM2 nicht Neubewertet haben. Für ihre Gemeinden verlangen die meisten Kantone eine Auflösung dieser Reserve am Ende des ersten Jahres unter HRM2.

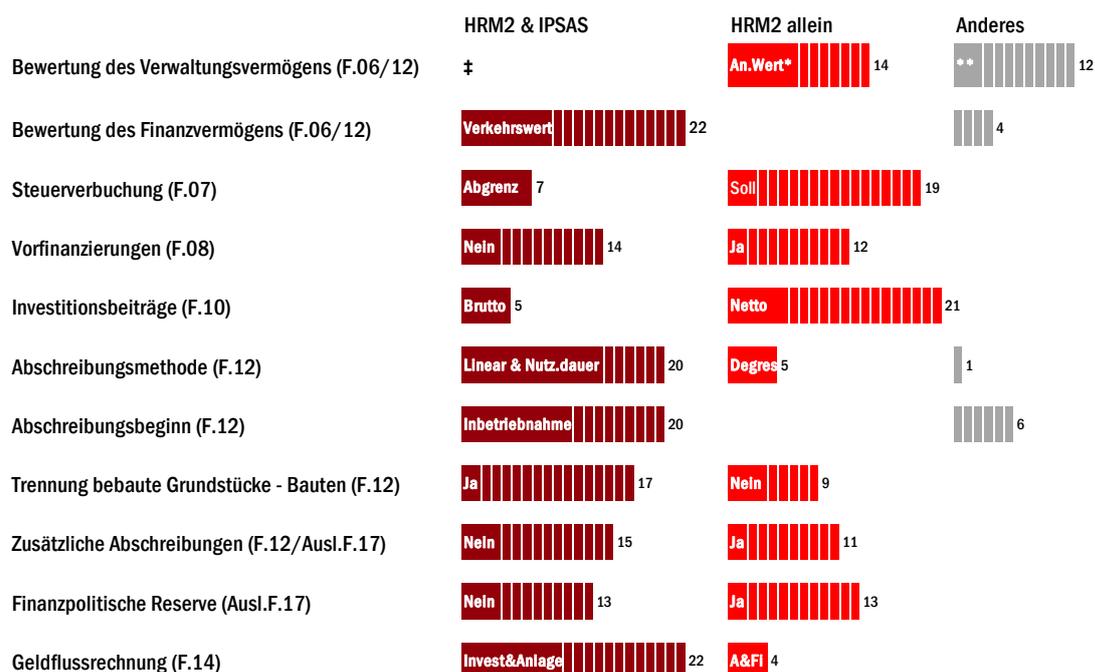
- Obschon das harmonisierte Rechnungsmodell nichts dazu vorsieht, gibt es in einzelnen Kantonen ein **einziges Finanzhaushaltsgesetz**, das für den Kanton und seine Gemeinden gültig ist (AR, GL, GR, NE, OW, ZG). Diese Beobachtung ist im Hinblick auf eine vertikale Harmonisierung interessant und dürfte eine Premiere in der Geschichte der Schweiz darstellen. In den meisten Kantonen gibt es allerdings zwei verschiedene gesetzliche Rahmen, einen für den Kanton und einen anderen für die Gemeinden.

Die Abbildung 1 zeigt eine Gesamtdarstellung der getroffenen Wahl der Kantone, wenn das HRM2 zwei Optionen zulässt. Es wird darauf hingewiesen, dass in jedem Fall eine der möglichen Optionen des HRM2 mit den internationalen Standards IPSAS (*International Public Sector Accounting Standards*) vereinbar ist, währenddessen dies für die andere Option nicht der Fall ist. Zum Beispiel ist die Verbuchung der Steuererträge nach dem Steuerabgrenzungs-Prinzip eine vom HRM2 empfohlene Option, welche mit den IPSAS vereinbar ist. Hingegen ist die Verbuchung nach dem Soll-Prinzip, auch vom HRM2 empfohlen, nicht mit den IPSAS vereinbar. Auch wenn das HRM2 zwei Optionen empfiehlt, wenden gewisse Kantone andere Lösungen an. Aus diesem Grund sieht man auf der Abbildung 1 drei Blöcke: die Gruppe der Kantone, welche die Option HRM2 und IPSAS-konform (HRM2 & IPSAS), die Gruppe der Kantone, welche die Option HRM2 nicht IPSAS-konform (HRM2 allein) und – ganz rechts – die Gruppe der Kantone, welche eine andere Lösung, weder HRM2- noch IPSAS-konform, gewählt haben.

Die Abbildung 2 zeigt eine vergleichbare Gesamtdarstellung, dieses Mal aber für die Gemeinden. Sie widerspiegelt also die kantonalen Richtlinien, welche die Gemeinden anwenden müssen.

Die Einzelheiten sind im Anhang ersichtlich und auf der Internetseite des SRS-CSPCP abrufbar. Ein Kanton hat sich noch nicht für die Rechnungslegungsmodalitäten seiner Gemeinden entschieden. Es handelt sich um den Kanton Appenzell-Innerrhoden (6 Gemeinden). Folglich wird dieser Kanton auch noch nicht in der Liste der Gemeinden aufgeführt.

Abbildung 1 Gewählte Optionen der Kantone für sich selbst

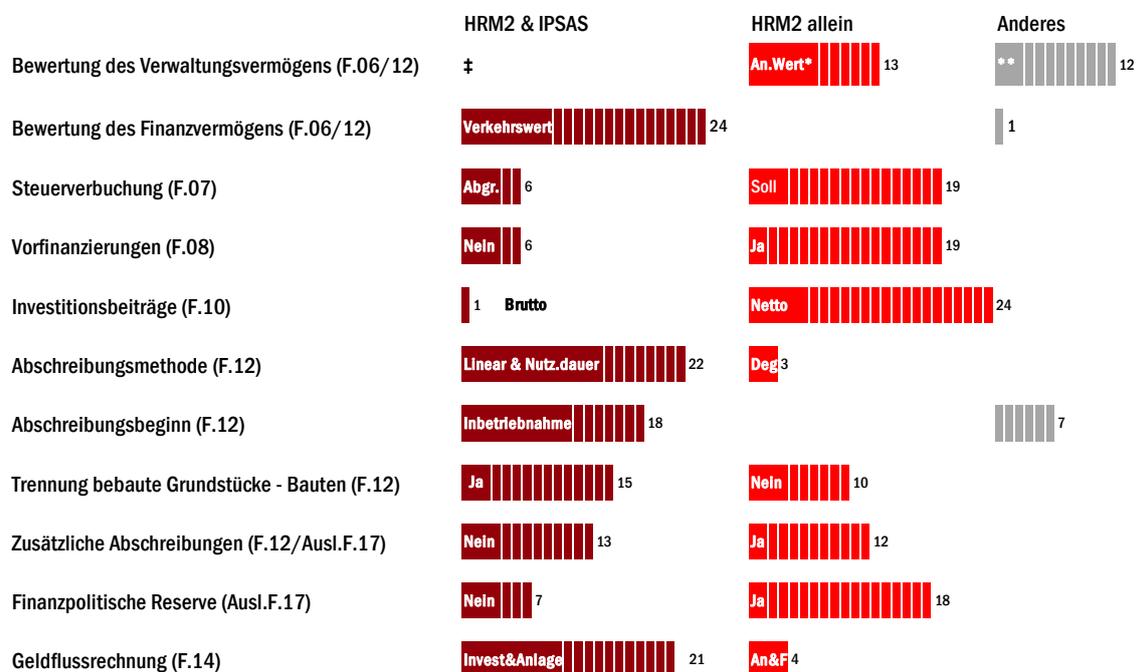


‡ Die IPSAS Standards unterscheiden nicht zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen

* Anschaffungskosten, nach Nutzungsdauer des Verwaltungsvermögens abgeschrieben

** Anschaffungskosten, nach kürzerer Dauer als der Nutzungsdauer abgeschrieben oder zusätzliche Abschreibungen möglich

Abbildung 2 Gewählte Optionen der Kantone für ihre Gemeinden



‡ Die IPSAS Standards unterscheiden nicht zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen

* Anschaffungskosten, nach Nutzungsdauer des Verwaltungsvermögens abgeschrieben

** Anschaffungskosten, nach kürzerer Dauer als der Nutzungsdauer abgeschrieben oder zusätzliche Abschreibungen möglich

4. Vernehmlassungen

4.1 IPSAS

Im Namen der öffentlichen Gemeinwesen der Schweiz und entsprechend seiner Aufgabe hat das SRS-CSPCP 2024 zu allen Vernehmlassungen des IPSAS-Boards (*IPSAS International Public Sector Accounting Standards*), welches die internationalen Rechnungslegungsnormen für den öffentlichen Sektor verfasst, Stellung genommen. Die folgenden Vorschläge wurden in die Vernehmlassung geschickt:

- Exposure Draft: *Exploration for and Evaluation of Mineral Resources*. Die Stellungnahme des SRS-CSPCP wurde dem IPSAS-Board im Mai 2024 zugestellt (siehe Anhang).
- Exposure Draft: *Stripping Costs in the Production Phase of a Surface Mine (Amendments to IPSAS 12)*. Die Stellungnahme des SRS-CSPCP wurde dem IPSAS-Board im Mai 2024 zugestellt (siehe Anhang).
- Exposure Draft: *Arrangements Conveying Rights over Assets*. Die Stellungnahme des SRS-CSPCP wurde dem IPSAS-Board im Mai 2024 zugestellt (siehe Anhang).
- Exposure Draft: *Amendments to Consider IFRIC Interpretation*. Die Stellungnahme des SRS-CSPCP wurde dem IPSAS-Board im Juni 2024 zugestellt (siehe Anhang).
- Exposure Draft: *Amendments to IPSAS as a Result of the Application of IPSAS 46, Measurement*. Die Stellungnahme des SRS-CSPCP wurde dem IPSAS-Board im November 2024 zugestellt (siehe Anhang).
- Exposure Draft: *Limited-scope Updates to First-time Adoption of Accrual Basis International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) (Amendments to IPSAS 33)*. Die Stellungnahme des SRS-CSPCP wurde dem IPSAS-Board im Dezember 2024 zugestellt (siehe Anhang).
- Exposure Draft: *Tangible Natural Resources*. Die Stellungnahme des SRS-CSPCP wird dem IPSAS-Board im Februar 2025 zugestellt.
- Exposure Draft: *Climate-related Disclosures*. Die Stellungnahme des SRS-CSPCP wird dem IPSAS-Board im Februar 2025 zugestellt.

5. Entwicklungen in anderen Bereichen

5.1 IPSAS

Im Berichtsjahr hat das IPSAS-Board nebst den bestehenden Projekten für spezifische Rechnungslegungsfragen der öffentlichen Gemeinwesen und die Übernahme von IFRS (IAS)-Standards seine Aktivitäten auch zu einem wesentlichen Teil auf das Projekt zur Berichterstattung zu Nachhaltigkeitsprogrammen verlagert. So wurde der *Sustainability Reporting Standards Exposure Draft 1 (SRS ED 1)* «Klimabezogene Angaben» in die Vernehmlassung geschickt. Im Themenbereich Nachhaltigkeit und Umwelt hat es ferner den ED 92 «Physische natürliche Ressourcen» (für die Vernehmlassung) sowie den IPSAS 50 «Exploration und Evaluierung von mineralischen Ressourcen» verabschiedet.

Weiter hat das Board die neue Strategie und Arbeitsplanung für die Periode 2024-2028 festgelegt. Die bestehenden IPSAS 43, IPSAS 47 und IPSAS 48 wurden angepasst, um das öffentliche Sektor-spezifische Thema «Leasing zu Vorzugskonditionen und Nutzungsrechte ohne Gegenleistungen sowie anderer Vereinbarungen, welche kein Leasing darstellen», adäquat zu berücksichtigen. Entsprechende Aktualisierungen von verschiedenen IPSAS wurden zudem aufgrund der Verabschiedung von IPSAS 46 «Bewertungsmethoden» im letzten Jahr notwendig.

IPSAS 33 «Erstmalige Anwendung der IPSAS» wurde überarbeitet, um der heutigen Praxis der Anwender bei der Einführung von IPSAS auf Grundlage der periodengerechten Verbuchung (*Accrual Accounting*) besser gerecht zu werden. Das IPSAS-Board hat weiter die für die IPSAS relevanten IFRIC 1,5,7 und 14 in die IPSAS-Literatur übernommen. Ferner wurden die Rahmenbedingungen für einen eigenen *Post-Implementation Review (PIR)* festgelegt. Im Berichtsjahr wurden die Beratungen des Projekts Darstellung von Abschlüssen auf der Grundlage von IFRS 18 weitergeführt.

Die Europäische Union (EU) führte 2024 das Projekt EPSAS (*European Public Sector Accounting Standards*) fort. Das Berichtsjahr stand im Zeichen der Neuwahl des EU-Parlaments und der Besetzung der EU-Kommission. Entsprechend wird derzeit ein detaillierter Bericht erstellt, welcher den Reifegrad von *Accrual Accounting* in den Mitgliedsstaaten umfassend analysiert. Die EU-Kommission wird auf Grundlage dieses Berichts die weiteren Massnahmen festlegen. Ausserdem wurden entsprechende Projekte in Irland und Kroatien zur Einführung von *Accrual Accounting* unterstützt.

5.2 Swiss GAAP FER

Die FER-Fachkommission ist im Jahr 2024 turnusgemäss zu zwei Sitzungen zusammengekommen. Dabei standen jeweils die beiden laufenden Projekten «Überarbeitung von Swiss GAAP FER 16 – Vorsorgeverpflichtungen» und «Nachhaltigkeit» auf der Agenda.

Die FER-Fachkommission hatte im Dezember 2023 konzeptionelle Grundentscheide zur Überarbeitung von FER 16 getroffen. Auf dieser Grundlage erstellte die Arbeitsgruppe einen ersten Entwurf der überarbeiteten Fachempfehlung, den sie der FER-Fachkommission an der Juni-Sitzung präsentierte. Neu soll explizit geregelt werden, wie ausländische Vorsorgepläne zu behandeln sind. Zudem sollen die Offenlegungen vereinfacht und ihre Aussagekraft erhöht werden. An den Grundsätzen des bisherigen FER 16 soll aber nichts geändert werden. Im Hinblick auf die Dezember-Sitzung hat die Arbeitsgruppe aufgrund der Rückmeldungen punktuelle Änderung vorgenommen. Dieser Entwurf ist von der FER-Fachkommission intensiv diskutiert und in die Vernehmlassung verabschiedet worden. Zusammen mit einem Vernehmlassungsfragebogen ist der Entwurf noch im Dezember der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden. Diese ist eingeladen, bis am 18. April 2025 Stellung zum Entwurf zu nehmen. In Abhängigkeit der eingehenden Rückmeldungen ist geplant, die überarbeitete Fachempfehlung FER 16 «Vorsorgeverpflichtungen» im Dezember 2025 von der FER-Fachkommission verabschieden zu lassen, so dass sie am 1. Januar 2027 in Kraft treten kann.

Die Öffentlichkeit hatte Gelegenheit, bis Mitte April 2024 Stellung zum Diskussionspapier «Nachhaltigkeit in der FER» und zum darin enthaltenen Leitfaden zu nehmen. Die Ausrichtung an den Bedürfnissen von kleineren und mittleren Unternehmen bzw. Organisationen, der Fokus auf Nachhaltigkeitsmanagement und das vorgeschlagene 7-Schritte-Modell dazu wurden ebenso wie die freiwillige Anwendbarkeit – nicht nur von FER-Anwendern – grossmehrheitlich begrüsst. Die FER-Kommission hat die Rückmeldungen an ihrer Juni-Sitzung diskutiert und punktuelle Anpassungen vorgeschlagen. Unmittelbar im Anschluss daran hat der Bundesrat am 26. Juni die Vernehmlassung zu strengeren Regeln für die Nachhaltigkeitsberichterstattung eröffnet. Darin schlägt er einerseits eine Ausdehnung der Pflicht, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen, auch auf nicht-kotierte Unternehmen vor, andererseits sollen dazu verpflichtend die – ebenso umfangreichen wie detaillierten – europäischen Standards angewendet werden. Zudem soll deren Einhaltung in Zukunft geprüft werden. Vor diesem Hintergrund hat sich der Entscheid der FER, sich auch der nichtfinanziellen Berichterstattung anzunehmen, als richtig erwiesen. Die FER-Fachkommission hat folgerichtig an der Dezember-Sitzung die Veröffentlichung des FER-Leitfadens «Nachhaltigkeitsmanagement und -berichterstattung» in der Version 1.0 gutgeheissen. Dieser Leitfaden soll FER-Anwendern ebenso wie anderen interessierten Organisationen und Unternehmen eine Hilfestellung auf dem Weg bieten, Nachhaltigkeit auf systematische und ihren Verhältnissen angepasste Weise in der Strategie zu verankern und bei der Beurteilung der Risiken zu berücksichtigen.

An der FER-Jahreskonferenz, die in Kooperation mit EXPERTsuisse, SwissAccounting (vormals veb.ch), Treuhand-Suisse und dem CFO-Forum am 21. November durchgeführt wurde, haben sich 140 Teilnehmende über die neusten Entwicklungen informiert und das 40 Jahre-Jubiläum der FER gefeiert. Die auch 2024 – in Lugano, Schwyz und Biel – durchgeführten «FER vor Ort»-Anlässe sind wiederum auf grosses Interesse gestossen. Insgesamt über 200 Interessierte haben sich direkt mit Vertretern der FER ausgetauscht. Auch das neu aufgelegte Lehrbuch dient der Stärkung des Zusammenhalts der FER-Community und der Qualität der Anwendung von FER-Standards.

5.3 Finanzstatistik

Rückblick

Die Sektion Finanzstatistik der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) ist beauftragt, die Rechnungen, Budgets und Finanzplanungen der öffentlichen Verwaltungen auf allen staatlichen Ebenen zu erheben. Diese Erhebungen dienen als Grundlage für die Erstellung von harmonisierten Statistiken, die nationale und internationale Vergleiche ermöglichen. Ausserdem dienen sie als Grundlage für Entscheidungen und Analysen in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Forschung, Medien und Gesellschaft. Sowohl die laufende Einführung des Kontenrahmens HRM2 auf Gemeindeebene als auch der Einsatz neuer Informatiktechnologien ermöglichen es der Finanzstatistik, die Erhebung der Gemeindedaten und damit die statistische Datenbasis laufend zu verbessern. Im Jahr 2024 wurden in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden die Arbeiten zur Entwicklung einer neuen Plattform für die Beschaffung von kommunalen und kantonalen Daten intensiviert. Neben anderen Verbesserungen wird diese Plattform den Datenlieferanten (Kantone, Gemeinden, Gemeindezweckverbände usw.) automatisierte Kontrollen und Feedbacks zur Qualität der Daten sowohl auf technischer als auch auf inhaltlicher Ebene bieten. Parallel zur Entwicklung der Plattform wurden neue Weisungen des Eidgenössischen Finanzdepartements für die Datenlieferanten ausgearbeitet, um sie bei der Nutzung der neuen Plattform zu unterstützen und den Prozess der Datenlieferung zu optimieren. Auf der Ebene der Analysen und statistischen Produkte wurde der Steueraus schöpfungssindex nach einem neuen methodischen Konzept veröffentlicht. Dieser neu konzipierte Index ist ein realitätsnäheres und transparenteres Instrument als in der Vergangenheit. Er ermöglicht eine genauere Analyse des Niveaus und der Entwicklung der steuerlichen Ausschöpfung der vorhandenen Ressourcen in den Kantonen³.

Ausblick

Im Jahr 2025 werden die neuen Weisungen des Eidgenössischen Finanzdepartements in Kraft treten und die neue Plattform für die Erfassung von Finanzdaten für die Erhebung der Buchhaltungsdaten 2024 in Betrieb genommen. Parallel dazu werden in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden die letzten Entwicklungen zur Integration der Erfassung von Budget- und Finanzplandaten in Angriff genommen, damit diese Daten ab Dezember 2025 über die Plattform erfasst werden können. Die Arbeiten zur Harmonisierung der Daten der Finanzstatistik (SFP-Modell) mit den Finanzierungsrechnungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) und des Bundesamtes für Statistik (BFS) werden 2025 im Rahmen der Generalrevision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung abgeschlossen. Der Schwerpunkt wird auf der Kohärenz der Finanzkonten und der direkten Integration der jährlichen und vierteljährlichen Zahlen der Finanzstatistik in die Finanzkonten der SNB liegen. Die Veröffentlichung der revidierten Daten wird Ende September erfolgen.

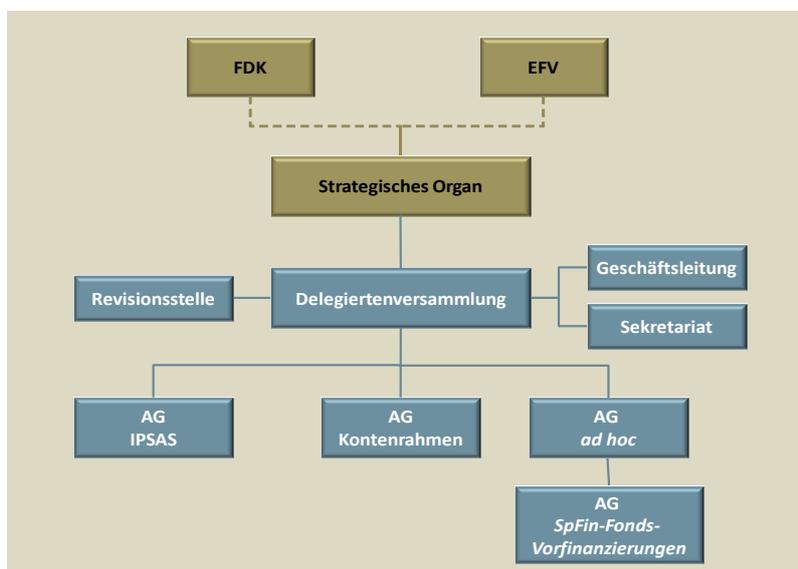
³ Die Studie für das Jahr 2024 befindet sich unter: [Steueraus schöpfungssindex 2024](#)

6. Organisation und Tätigkeiten des SRS-CSPCP

Die Delegiertenversammlung hat eine Bereinigung ihres Organisationsreglements aus dem Jahr 2013 verabschiedet. Die Änderungen betreffen die Protokolle der Sitzungen der Delegiertenversammlung sowie der Arbeitsgruppen (Art. 6), die Beziehungen zum IPSAS-Board (Art. 12) und die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen (Art. 15).

Wie aus dem nachfolgenden Organigramm ersichtlich, steht die Delegiertenversammlung im Zentrum der Organisation. Die Geschäftsleitung steht dem SRS-CSPCP vor und vertritt es nach aussen. Sie wird vom Sekretariat unterstützt. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Die Geschäftsleitung erstellt jährlich einen Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung. Ausserdem gibt es verschiedene Arbeitsgruppen (AG). Diese Arbeitsgruppen sind einerseits thematisch und permanent, andererseits *ad hoc*, je nach aktuellem Thema. Es gibt zwei ständige Arbeitsgruppen: diejenige, welche die Stellungnahmen zu den Vernehmlassungen des IPSAS-Boards vorbereitet und diejenige, welche Fragen im Zusammenhang mit dem Kontenrahmen beantwortet.

Abbildung 3
Organigramm des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor



6.1 Delegiertenversammlung

Das SRS-CSPCP besteht aus 8 Mitgliedsorganisationen, vertreten durch 16 Delegierte. Im Sinne einer Interessenabwägung und damit eine breite Meinungsbildung garantiert werden kann, ist die Herkunft der Delegierten breit abgestützt. Alle drei politischen Ebenen -Bund, Kantone und Gemeinden- sind unter Berücksichtigung der fachlichen Herkunft und der Sprachregionen vertreten. Zudem wirken Vertreter aus Wissenschaft und Wirtschaft mit.

Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV): 2 Delegierte;
- Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK): 1 Delegierter;
- Kantonale Finanzverwaltungen (FkF): 4 Delegierte; durch die FkF ernannt;
- Kantonale Finanzkontrollen (KfK): 1 Delegierter; durch die Dachorganisation ernannt;
- Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen (KKAG): 1 Delegierter;

- f. Schweizerischer Gemeindeverband (SGV): 1 Delegierter;
- g. Schweizerischer Städteverband (SSV): 1 Delegierte;
- h. Wissenschaft und Wirtschaft: 5 Delegierte (inkl. Geschäftsleitung).

Mitte 2024 gab es folgende Änderungen bei den Delegierten: Andreas Bühlmann und Christophe Fleury, Delegierte der kantonalen Finanzverwaltungen, sind in den Ruhestand getreten. Sie wurden durch Pierre-Emmanuel Beun, Direktor Finanzen und Rechnungslegung des Kantons Genf, sowie Markus König, Leiter der Finanzverwaltung des Kantons Basel-Stadt, ersetzt. Die Mitgliederliste per 31. Dezember 2024 findet sich im Anhang.

Die Delegiertenversammlung des SRS-CSPCP hat sich 2024 zu vier Sitzungen getroffen und dabei eine breite Palette von Themen bearbeitet. Nachfolgend die wichtigsten Punkte, die an den Sitzungen behandelt wurden:

1. Sitzung vom 21. Februar 2024

- Jahresrechnung 2023 und Tätigkeitsbericht 2023: **Genehmigung** der von der Geschäftsleitung erstellten Rechnung und des Tätigkeitsberichts.
- Revisionsbericht 2023: **Kenntnisnahme** des Revisionsberichts.
- Unterscheidung zwischen Sachaufwand, Entschädigungen und Beiträgen: Fortführung der Diskussion zu einer Ausarbeitung einer Auslegung zu diesem Thema.
- Mehrwertabschöpfung: **Genehmigung** einer Anpassung der Antwort auf eine häufig gestellte Frage (FAQ).
- Präsentation eines Gutachtens über die Nachhaltigkeitsberichterstattung im öffentlichen Sektor durch Andreas Bergmann, Delegierter.

2. Sitzung vom 3. Juni 2024

- Arbeitsgruppe «Kontenrahmen»: Diskussion über die Zusammensetzung, insbesondere über die Vertretung der Delegierten des SRS-CSPCP in dieser Arbeitsgruppe.
- Unterscheidung zwischen Sachaufwand, Entschädigungen und Beiträgen: Fortführung der Diskussion und **Verabschiedung** einer Auslegung zu diesem Thema.
- Fachempfehlung 18 – Anhang C: Diskussion und **Genehmigung** eines Änderungsvorschlags der Berechnung gewisser Basiszahlen (laufender Aufwand, laufender Ertrag) des Anhangs C des Handbuchs HRM2.
- OECD-Mindestbesteuerung: Diskussion über eine Antwort auf eine häufig gestellte Frage (FAQ).
- Fachempfehlung 08: Erste Diskussion über einen Vorschlag einer neuen Fachempfehlung zu den Spezialfinanzierungen, Fonds und Vorfinanzierungen.
- Präsentation des neuen IPSAS-Standards 43 «Leases» und seinen Auswirkungen auf die Rechnungslegung nach HRM2 durch Corinne Jaeger, wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Finanzverwaltung des Kantons Zürich. **Entscheid**, das Thema auf das Arbeitsprogramm aufzunehmen.

3. Sitzung vom 9. September 2024

- OECD-Mindestbesteuerung: Fortführung der Diskussion und **Verabschiedung** einer Antwort auf eine häufig gestellte Frage (FAQ).
- Bilanzierung von Vermögenswerten mit gemischter Nutzung: Erste Diskussion eines Antwortvorschlags auf eine häufig gestellte Frage (FAQ).
- Rechnungsrevisor des SRS-CSPCP: **Wahl** eines neuen Revisors infolge der Pensionierung von einem der beiden bisherigen Revisoren.

- Vorfinanzierungen und True and fair View im HRM2: Diskussion eines Schreibens eines Mitglieds der Arbeitsgruppe «Kontenrahmen» über den Widerspruch zwischen Finanzpolitik und der getreuen Abbildung in den Rechnungen der öffentlichen Gemeinwesen.
- Fachempfehlung 08: Fortführung der Diskussion über eine neue Fachempfehlung zu Spezialfinanzierungen, Fonds und Vorfinanzierungen. Die Diskussion dreht sich vor allem um die Integration in die neue Fachempfehlung 08 der bestehenden Auslegung zum Abschluss der Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital.
- Organisationsreglement: Erste Diskussion für eine Anpassung des Organisationsreglements des SRS-CSPCP.

4. Sitzung vom 16. Dezember 2024

- Organisationsreglement: Fortführung der Diskussion und **Genehmigung** des geänderten Organisationsreglements des SRS-CSPCP.
- Kontenrahmen: **Verabschiedung** der wesentlichen von der Arbeitsgruppe «Kontenrahmen» vorgeschlagenen Änderungen sowie **Genehmigung** der aktuellen Version von Kontenrahmen und Funktionaler Gliederung, Version 17/2024.
- Newsletter Dezember 2024: Diskussion und Genehmigung eines Newsletters, um über den Wechsel in der Leitung und im Sekretariat des SRS-CSPCP zu informieren.
- Bilanzierung von Vermögenswerten mit gemischter Nutzung: Fortführung der Diskussion eines Antwortvorschlags auf eine häufig gestellte Frage (FAQ).
- Fachempfehlung 08: Fortführung der Diskussion über eine neue Fachempfehlung zu Spezialfinanzierungen, Fonds und Vorfinanzierungen. Die Diskussion dreht sich vor allem um die Integration in die neue Fachempfehlung 08 der bestehenden Auslegung zum Abschluss der Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital.
- Verbuchung und Bilanzierung von Kulturgütern: Erste Diskussion eines Antwortvorschlags auf eine häufig gestellte Frage (FAQ).
- Fachempfehlung 18: Präsentation der Wünsche der FkF zu den Finanzkennzahlen. Erste Diskussion über das Vorgehen bei einer Umfrage bei den öffentlichen Gemeinwesen zu diesem Thema.
- Übergabe der Verantwortung zwischen den ausscheidenden und den eintretenden Mitgliedern der Leitung und des Sekretariats.

6.2 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppe «IPSAS»

Die Arbeitsgruppe «IPSAS» ist eine ständige Arbeitsgruppe. Sie bereitet die Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassungen des IPSAS-Boards zuhanden der Delegiertenversammlung des Rechnungslegungsgremiums vor. Sie wurde 2008 gebildet und besteht aus sechs Delegierten: Nils Soguel (Vorsitzender), Andreas Bergmann, Claudia Beier (ZH), Danielle Matter (EFV), Martin Köhli (EFK) und Charles Pict (KFK). Pierre-Emmanuel Beun ist im Laufe des Jahres zur Gruppe gestossen. Mehrere externe Experten nehmen an den Sitzungen teil. So auch Marc Wermuth (EFV), Technical Advisor des IPSAS-Boards, welcher an den Sitzungen des SRS-CSPCP als Gast teilnimmt. Das Sekretariat der Arbeitsgruppe wird durch Evelyn Munier sichergestellt.

2024 hat die Arbeitsgruppe «IPSAS» am 24. März, 11. September, 2. und am 19. Dezember getagt, um Antworten zu den Vernehmlassungen des IPSAS-Boards auszuarbeiten.

Arbeitsgruppe «Kontenrahmen»

Die Arbeitsgruppe «Kontenrahmen» ist eine ständige Arbeitsgruppe. Sie bearbeitet die Anfragen im Zusammenhang mit dem Kontenrahmen und der Funktionalen Gliederung. Die Arbeitsgruppe besteht aus drei Delegierten und fünf externen Mitgliedern: Pierre-Emmanuel Beun (GE), Florian Chatagny (EFV, Finanzstatistik), Sandra Favre de Oliveira

(SSV), Stephanie Kuhn (EFV, Finanzstatistik), Urs Kundert (KKAG GL), Anja Muheim (SZ), Martin Schneider (EFV, Rechnungslegung) und Richard Schraner (Gemeinde Fislisbach). Ende 2024 wurde Marie-Lena Pfaff (ZH) durch Pierre-Emmanuel Beun (GE) ersetzt. Florian Chatagny steht der Arbeitsgruppe vor. Das Sekretariat der Arbeitsgruppe wird durch Evelyn Munier sichergestellt.

Die Arbeitsgruppe «Kontenrahmen» hat 2024 an vier Sitzungen (1. Februar, 23. Mai, 29. August und 21. November) 13 Fragen zur Kontierung und Buchführung oder zur Funktionalen Gliederung beantwortet. Die Antworten werden jeweils direkt den Fragestellern zugestellt. Die Arbeitsgruppe «Kontenrahmen» ist sich bewusst, dass die beantworteten Fragen durchaus auf ein breiteres Interesse stossen können. Aus diesem Grund sind diese Fragen und deren Antworten auf der Internetseite des SRS-CSPCP zugänglich.

Ad-hoc Arbeitsgruppe «Spezialfinanzierungen-Fonds-Vorfinanzierungen»

Diese ad-hoc Arbeitsgruppe wurde gebildet, um einen Vorschlag zur Überarbeitung der Fachempfehlung 08 zu den Spezialfinanzierungen, Fonds und Vorfinanzierungen auszuarbeiten. Die Arbeitsgruppe besteht aus Geschäftsleitung und Sekretariat des SRS-CSPCP sowie Sandra Favre de Oliveira, Andreas Hrachowy, Pirmin Marbacher und Patrick Wolfensberger. Die Arbeitsgruppe hat 2024 einmal getagt (3. Juni) und an den vorbereitenden Arbeiten zur Überarbeitung der Fachempfehlung 08 per Zirkulation teilgenommen.

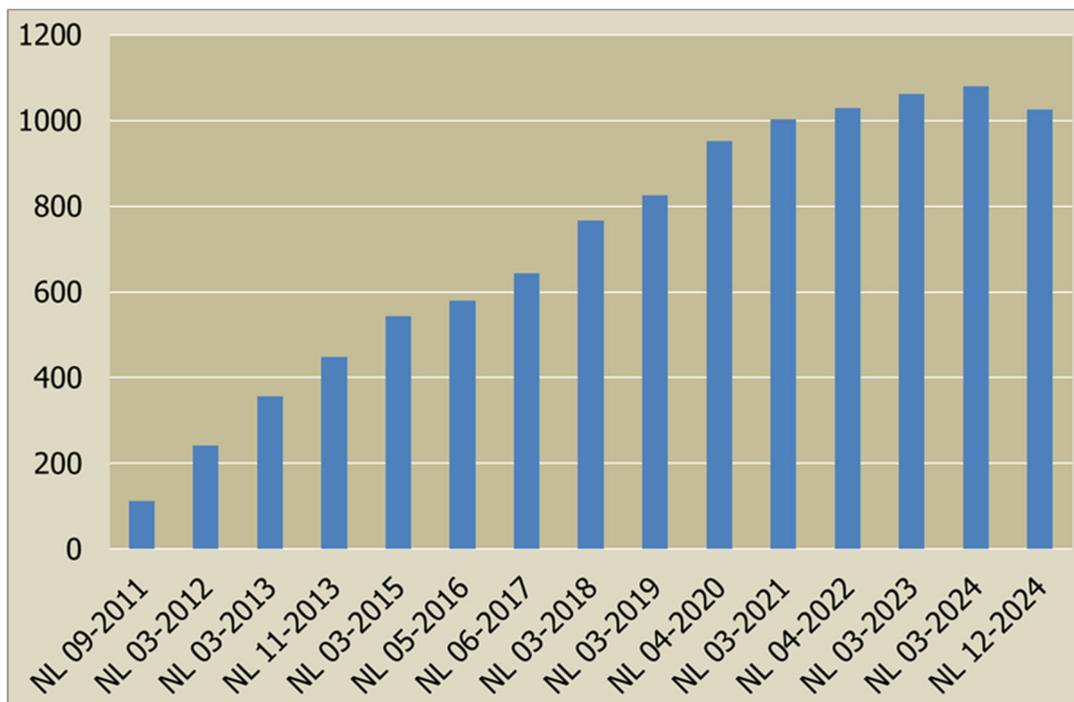
6.3 Geschäftsleitung und Sekretariat

2024 hat die Geschäftsleitung 161 Stunden und das Sekretariat 879 Stunden aufgebracht, um folgende Arbeiten durchzuführen:

- Organisation, Leitung und Protokollierung der verschiedenen Sitzungen;
- Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- Koordination oder Ausarbeitung von Vorschlägen zur Änderung von Fachempfehlungen, Auslegungen zu den Fachempfehlungen und zu Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ).
- Übersetzung und Bereitstellung von sämtlichen Fachempfehlungen, Auslegungen zu den Fachempfehlungen und Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ) auf Deutsch und Französisch;
- Ausarbeitung, Übersetzung und Weiterleitung der Stellungnahmen der schweizerischen Gemeinwesen zu den Vernehmlassungen des IPSAS-Boards;
- Laufende Aktualisierung der Internetseite (auf Deutsch, Französisch und teilweise auf Italienisch und Englisch);
- Verbreitung von Informationen über die Entwicklung von HRM2, einschliesslich mehrerer Artikel zum allgemeinen Verständnis der Thematik in Fachzeitschriften;
- Versand eines Newsletters im April und Dezember 2024. Die Abbildung 4 zeigt die Entwicklung der Anzahl Empfänger dieses Dokuments seit dem ersten Newsletter vom September 2011. Heute sind etwas mehr als 1000 Personen als Abonnenten eingeschrieben und erhalten die Informationen über die Entwicklung des HRM2.
- Einführung des neuen Sekretariats.

Abbildung 4 Anzahl Empfänger des Newsletters des Schweizerischen Rechnungslegungsremiums für den öffentlichen Sektor

Aufstellung zum Zeitpunkt jedes Versands (NL)



6.4 Delegierte

Die Delegierten des Rechnungslegungsgremiums haben sich auch 2024 stark für die Belange des SRS-CSPCP eingesetzt, sei es in der Delegiertenversammlung oder in den Arbeitsgruppen. Jede/r Delegierte hat zudem durch ihre/seine Aktivitäten mitgeholfen, über das HRM2 und die Arbeiten des SRS-CSPCP zu informieren. Wir beschränken uns hier darauf, nur einige dieser Aktivitäten zu nennen:

- *Claudia Beier*: Teilnahme an vier Meetings des IPSAS-Boards als Schweizer Mitglied des IPSAS-Boards; Teilnahme am Saudi Public Sector Accounting Forum in Riad zum Thema der Übergang von Cash Accounting zu Accrual Accounting; Teilnahme an drei Meetings der German IPSAS Gruppe bestehend aus Vertretern der Rechnungslegung der Europäischen Kommission sowie von der Bundes-, Landes- und kommunalen Ebene in Deutschland und Österreich; Teilnahme an der Veranstaltung Enhancing Public Sector Action Through Climate Reporting, organisiert vom IPSASB zusammen mit Accountancy Europe und der Europäischen Kommission, um laufende Projekte im öffentlichen Sektor inkl. des geplanten Entwurfs zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zu diskutieren;
- *Andreas Bergmann*: Vertretung der Schweiz im Rahmen der Working Party on Financial Management and Reporting der OECD am 7./8. März 2024 in Paris;
- *Martin Köhli*: HRM2-Schulung im Rahmen des Seminars für Fachleute und Kader «Finanzaufsicht im öffentlichen Sektor» am IDHEAP; Kurs HRM2 im Rahmen des Finanzaufsichtsseminars 1 der Fachvereinigung der Finanzkontrollen der deutschen Schweiz.
- *Pirmin Marbacher*: Referent und Leitung Zertifikationslehrgang HRM2 in Zusammenarbeit mit BDO und Swissaccounting; Referent Fachmodul Gemeindefinanzen HSLU Luzern;
- *Danielle Matter*: Vertretung der Schweiz im Rahmen der Working Party on Financial Management and Reporting der OECD am 7./8. März 2024 in Paris.

6.5 Jahresrechnung 2024

Gemäss seinem Organisationsreglement, das auf den 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, legt das SRS-CSPCP die Jahresrechnung sowie den Revisionsbericht per 31. Dezember 2024 vor. Die Jahresrechnung schliesst bei Erträgen von CHF 110'423.00 und Aufwänden von CHF 116'232.05 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 5'809.05 ab. Dieses Resultat ist insbesondere auf die Aktualisierung des Programms der Homepage des SRS-CSPCP und auf einen Rückgang der Bestellungen des HRM2-Handbuchs zurückzuführen. Das Eigenkapital des SRS-CSPCP beläuft sich auf CHF 2'661.20.

Die Jahresrechnung sowie der Revisionsbericht sind im Anhang zu diesem Bericht beigelegt.

6.6 Ausblick 2025

Es gibt einen Wechsel in der Leitung und im Sekretariat auf den 1. Januar 2025. Prof. Nils Soguel wird nach 16 Jahren die Leitung des Gremiums abgeben. Evelyn Munier tritt in den Ruhestand. Sie führte während 13 Jahren das administrative und technische Sekretariat des Gremiums.

Beide danken allen Personen, mit denen sie im Laufe der Jahre für die Harmonisierung der öffentlichen Rechnungslegung gearbeitet haben. Diese Unterstützung war entscheidend für eine Dynamik von laufenden Verbesserungen des HRM2 und seiner Anpassung an die sich verändernde Realität der öffentlichen Gemeinwesen. Sie danken der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren sowie der Eidgenössischen Finanzverwaltung für ihr Vertrauen.

Das SRS-CSPCP geht seinen Weg weiter, mit einem neuen Geschäftsführer, Prof. Andreas Bergmann, und zwei neuen Personen im Sekretariat: Susanne Gloor für die administrativen und Gheorghita Streiff für die fachlichen Belange. Die Mitglieder dieses neuen Teams sind an der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) in Winterthur tätig. Der Sitz des SRS CSPCP wird somit von Lausanne nach Winterthur verlegt.

Winterthur, Februar 2025